



Informationen für

ÄLTERE ARBEITNEHMER

MINIJOB UND RENTENBEITRÄGE

Bei einem Minijob mit Rentenversicherung zahlt der Arbeitgeber pauschal immer 15 Prozent (in Privathaushalten nur 5 Prozent) und der Arbeitnehmer 3,9 Prozent (in Privathaushalten 13,9 Prozent). Zudem gilt ein Mindestbeitrag in Höhe von aktuell 33,08 € monatlich. Beispiel: Bei einem gewerblichen Minijob mit einem Verdienst von nur 150 € zahlt der Arbeitgeber 22,50 € (= 15 % von 150) und der Arbeitnehmer 10,58 €, also den Rest bis zum Mindestbeitrag (33,08 € minus 22,50 € = 10,58 €).

Natürlich ist ein Minijob nur die letzte Wahl, wenn der alte Arbeitsplatz nicht zu retten ist und eine neue reguläre Arbeit nicht zu finden ist.

ARBEITSLOSENGELD UND MINIJOB

Einen Minijob kannst Du machen, während Du Arbeitslosengeld (ALG) beziehst. Aber aufgepasst: Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 14 Stunden und 59 Minuten betragen. Wer 15 und mehr Stunden die Woche arbeitet, der gilt nicht mehr als arbeitslos und bekommt sein ALG gestrichen.

Ein Nebenverdienst wird so auf das ALG angerechnet: Von dem Nettolohn aus dem Minijob bleiben immer 165 € monatlich anrechnungsfrei. Liegt der Lohn darüber, wird das ALG um die Differenz gekürzt, bei einem Verdienst von 200 € also um 35 € (200 € – 165 € = 35 €).

WAS KANN ICH TUN?

Zunächst solltest du bei deinem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft beantragen – am besten schriftlich. Dabei bittest Du um eine Auskunft, ob und wann Du die Voraussetzungen für die »Altersrente für besonders langjährige Versicherte« (so heißt die Rente mit 63 offiziell) erfüllst.

Wie viel Beitragszeit hast Du bisher angesammelt? Kannst Du die fehlenden Monate noch über einen Minijob zusammen bekommen?

WO BEKOMME ICH RAT UND HILFE?

Die örtlichen Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung beraten freundlich und kompetent. Rat und Hilfe bieten zudem auch die so genannten Versichertenältesten. Die kennen sich im Rentenrecht gut aus. Oftmals sind es sogar aktive Kolleginnen und Kollegen der DGB-Gewerkschaften.

Adressen findest du im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de (unter »Service«). Gewerkschaftsmitglieder können sich natürlich auch von ihrer Gewerkschaft beraten lassen.

IMPRESSUM: V.i.S.d.P.: HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLÖSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, ALTE JAKOBSTRASSE 149, 10969 BERLIN, TEL. 030 / 86 876700. TEXT: MARTIN KÜNKLER, GESTALTUNG: WWW.STUP-BI.DE



RENTE MIT 63

Mit einem Minijob die 45 Beitragsjahre zusammen bekommen?



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

möchtest auch Du eigentlich gerne die neue, abschlagsfreie Rente mit 63 nutzen? Aber Du bekommst die geforderten 45 Beitragsjahre nicht ganz zusammen? So geht es leider vielen. Oftmals fehlt nur ein Jahr oder es fehlen nur ein paar Monate Beitragszeit.

Das Problem tritt vor allem auf, wenn ein Arbeitsverhältnis vor dem Renteneintritt endet, wenn also eine Phase der Arbeitslosigkeit vor der Rente liegt. Dann besteht zwar theoretisch noch die Chance, Beitragszeit zu sammeln. Aber welcher Arbeitgeber stellt Leute um die 60 Jahre denn ein? Und die Zeit der Arbeitslosigkeit vor der Rente zählt in der Regel nicht mit, um die 45 Beitragsjahre zusammen zu bekommen. Dass hat die große Koalition verbockt und gegen die Forderungen der Gewerkschaften so entschieden.

In dieser Situation kann ein Minijob helfen. Zwar bleiben wir bei unserer Forderung, dass Minijobs viele Nachteile haben und zugunsten regulärer Arbeit abgeschafft gehören. Trotzdem möchten wir Dich in diesem Flyer darüber informieren, wie ein Minijob helfen kann, in die abschlagsfreie Rente mit 63 zu kommen.



FÜR WEN GILT DIE RENTE MIT 63 ÜBERHAUPT?

Die abschlagsfreie Rente mit 63 gilt nur vorübergehend. Das heißt: Nur einige Jahrgänge können vorzeitig ohne Abschläge in Rente gehen. Wenn Du im Jahr 1951 oder 1952 geboren bist, dann kannst Du tatsächlich bereits ab Deinem 63. Geburtstag abschlagsfrei in Rente gehen – sofern Du die geforderten 45 Versicherungsjahre zusammen bekommst. Wenn Du in den Jahren zwischen 1953 und 1963 geboren bist, dann gilt für Dich eine höhere Altersgrenze.

In der Tabelle kannst Du ablesen, ab welchem Alter die Rente ohne Abschläge möglich ist.

Jahrgang	Frühester Rentenbeginn ab	
	Jahre	plus Monate
1951 + 1952	63	0
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10

DAS PROBLEM: ARBEITSLOS VOR DER RENTE

Bei der Rente mit 63 gibt es eine nachteilige Regelung: In den **letzten beiden Jahren vor der Rente** zählen die Zeiten mit Arbeitslosengeld nur dann mit, wenn Dein Arbeitgeber Pleite gegangen ist oder den Betrieb ganz geschlossen hat.

Wenn Du aus anderen Gründen Deinen Arbeitsplatz verlierst, dann gilt: In den beiden letzten Jahren vor der Rente zählen Zeiten mit Arbeitslosengeld nicht mit, um die geforderten 45 Beitragsjahre zusammen zu bekommen. Dies betrifft die Mehrheit der älteren Arbeitnehmer, die arbeitslos werden.

DER NOTNAGEL: MINIJOB

In diesem Fall kann ein Minijob helfen, um die geforderten 45 Beitragsjahre doch noch zusammen zu bekommen. Denn Minijobs unterliegen der Rentenversicherungspflicht. Dies gilt seit 2013 für alle Minijobs, die neu begonnen werden. Die Zeit, in der Du als Minijobber arbeitest, zählen also mit als Beitragszeit für die Rente mit 63. »Geringfügige Beschäftigung«, »400-Euro-Job« oder »450-Euro-Job« sind dasselbe wie ein Minijob, nur andere Bezeichnungen.

Ganz wichtig dabei ist: Minijobber können beantragen, von der Rentenversicherungspflicht befreit zu werden. Diese Möglichkeit darfst Du natürlich **nicht** nutzen, wenn Du mit dem Minijob Beitragszeit für die Rente mit 63 sammeln willst.